



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail  
Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen  
Landesstelle für Straßentechnik BW

Stuttgart 18.11.2014  
Name Herr Frank  
Durchwahl 0711-231-3615  
E-Mail [andre.frank@mvi.bwl.de](mailto:andre.frank@mvi.bwl.de)  
Aktenzeichen 21-3942.1/2  
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich, jeweils nur per E-Mail:  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg



Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von  
Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)  
Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 14. April 2011

#### Bezug

ARS 1/1985 - StB 24/00.04.53/24001 Va 85 - vom 11.12.1984  
ARS 17/1995 - StB 30/38.43,00/2 Va 95 - vom 31.05.1995  
ARS 5/1993 - StB 13/38.58.60-01/190 Va 92 - vom 03.03.1993  
ARS 13/1996 - StB 15/38.16.00/15 Va 96 - vom 15.04.1996  
ARS 41/2001 - S 15/38.02.021129 Va 01 - vom 03.12.2001  
ARS 14/2007 - S 15/7162.2/6-01/00786495 - vom 04.01.2008  
ARS 16/2012 - StB 14/7143.2/02-22 - vom 02.10.2012  
Schreiben vom 17.11.2009, Az.: S 18/7192.60/1 0-11 09531  
Schreiben vom 03.01.2011, Az.: STB 11/7433.2/1/1/1331029  
ARS 13/2011 - StB 13/7143.2/02-22 -; StB 13/7143.2/03-03 vom 18.10.2011  
Schreiben vom 07.02.2002, Az.: 63-3942,1/2)  
Schreiben vom 31.07.2008, Az.: 6-3942.40/130)  
Schreiben vom 06.12.2012, Az.: 54-8800.00/1  
Schreiben vom 14. 04 2011, Az. 6-3942.1/2

#### Anlagen

- Rundschreiben Nr. 16/2012 des BMVBS
- Planspiegel Baden-Württemberg

Mit Bezug auf das Allgemeine Rundschreiben (ARS) Nr. 16/2012 zur RE 2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012, zur Anwendung eingeführt.

## **I. Anwendungsbereich**

Die RE 2012 sind anzuwenden in den Planungsstufen Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung an Bundesfern- und Landesstraßen für den Neu-, Aus- und Umbau von:

- Strecken und Knotenpunkten,
- Maßnahmen des konstruktiven Ingenieurbaus, bei denen Streckenanpassungen und/oder planungsrechtliche Genehmigungen erforderlich werden,
- Rastanlagen,
- Maßnahmen der Lärmsanierung.

Die RE 2012 können darüber hinaus auch für andere Maßnahmenbereiche, wie z. B. Verkehrsbeeinflussungsanlagen und betriebstechnische Anlagen von Tunneln an Bundesfern- und Landesstraßen als Grundlage herangezogen werden.

Über die RE 2012 hinausgehende spezifische Anforderungen anderer Regelwerke (z. B. RAB-BRÜ, Muster RE-Entwurf für Verkehrsbeeinflussungsanlagen gem. ARS 5/1993) sind zu beachten.

Die Planungsstufen für Rastanlagen entsprechen dem in den RE 2012 beschriebenen Planungsprozess. Die Standortermittlung findet auf Ebene der Vorplanung statt, das Standortkonzept auf Ebene der Entwurfsplanung.

## **II. Planungsprozess - Abstimmungen**

Die Komplexität von Planungsprozessen, die Einbindung des Kostenmanagements in den Prozess der Straßenplanung sowie die Notwendigkeit zu möglichst frühzeitigen Abstimmungen machen es erforderlich, klar strukturierte gemeinsame Projektabstimmungen durchzuführen. In den Projektabstimmungen werden die planerischen Kriterien sowie alle für die jeweilige Planungsstufe relevanten Sachverhalte einer Maß-

nahme erörtert und soweit möglich festgelegt. Die Besprechungsergebnisse sind in strukturierten Vermerken festzuhalten. Neben der Verbesserung der Transparenz von Informationen und Kosten ist es das Ziel, die Verfahren zur Erteilung von Gesehenvermerken oder Genehmigungen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Deshalb ist die Projektabstimmung gemäß Teil I bei allen Projekten an Bundesfern- und Landesstraßen durchzuführen, die gemäß der Vorlagegrenzen zugeleitet werden müssen. Die Unterteilung einer Maßnahme in Abschnitte entbindet nicht von der Projektabstimmung.

Im Vorgriff auf die sich in Überarbeitung befindende Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS 85) sowie sonstiger Vorschriften zum Kostenmanagement ersetzen für Bundesfernstraßen die in Ziff. 2 der RE 2012 beschriebenen Projektabstimmungen 2 und 5 die Kostenprüfstationen 1 und 4 des ARS 17/1995. Im Übrigen bleibt das ARS 17/1995 zunächst unberührt.

### **III. Linienbestimmung an Bundesfernstraßen**

Die Bestimmung der Linienführung neuer Bundesfernstraßen schließt an die Planungsstufe Vorplanung als Verfahrensschritt an. Die Unterlagen der Voruntersuchung bilden die Grundlage für den Antrag auf Linienbestimmung nach § 16 FStrG. Die Unterlagen zur Linienbestimmung (Auszug aus der Voruntersuchung) entsprechen dem in Teil I, Ziff. 2.2.1 der RE 2012 beschriebenen Umfang. Den Entwurfsunterlagen ist zukünftig ein Vorblatt mit der Bezeichnung „Unterlagen zur Linienbestimmung“ voranzustellen. Die Entwurfsunterlagen für die Linienbestimmung sind in neunfacher Ausfertigung zuzuleiten. Dabei sollen vier Exemplare die Unterlage 19 enthalten. Für die Linienbestimmung ist das linke untere Feld im großen Schriftfeld der vorzulegenden Unterlage 3 vorgesehen.

Die in den Hinweisen nach § 16 FStrG (ARS 13/1996) vorgesehene Linienabstimmung für nicht linienbestimmungspflichtige Ortsumgehungen kann im Rahmen der Projektabstimmungen 2 und 3 erfolgen.

#### **IV. Vorlage und Genehmigung der Unterlagen**

Der Umfang der in der Regel vorzulegenden Unterlagen ist den RE 2012, Teil I, Ziff. 2.2.2 zu entnehmen.

Zur Einholung des Gesehenvermerks sowie für die Genehmigung bei Landesstraßen (Unterlage 19, siehe Ziffer 4.2.2) ist eine Fassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) mit Artenschutzbeitrag gemäß den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), je Ausgabe 11/2011, vorzulegen.

Die Unterlage 12 unter Ziffer 4.2.2 ist um die Übernahmeerklärungen der künftigen Baulastträger im Rahmen der Vorlage des Vorentwurfs zu ergänzen.

Der Ergebnisbericht des Sicherheitsaudits sowie die fachtechnische Stellungnahme zum Audit sind als Unterlage 21 vorzulegen.

In der Unterlage 22 des Teils D unter der Ziffer 4.1.2 wird der Nachweis der gesamten Verkehrsanlage (Knotenpunkte und freie Strecke) dokumentiert und in einer Karte dargestellt. Ferner ist ein vollständiges Exemplar des Verkehrsgutachtens als Unterlage 22 vorzulegen.

Im Vorlagebericht ist über den Abstimmungsprozess mit Kommunen, den Trägern öffentlicher Belange, den Verbänden und der Öffentlichkeit sowie über durchgeführte Beteiligungsverfahren zu berichten. Wesentliche Konfliktpunkte der Entwurfsplanung sind darzustellen, einschließlich einer Beschreibung des betroffenen Naturraums sowie der Eingriffssituation.

Für alle vorlagepflichtigen Ingenieurbauwerke sowie für solche Bauwerke, die sich durch besondere konstruktive Anforderungen herausheben, sind zur Einholung des Gesehenvermerks und für die Genehmigung bei Landesstraßen u. a. folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bauwerksskizze,

- Angaben zur Geologie und Hydrologie einschließlich Bohrprofile und deren Darstellung im Lageplan, bei Tunnelbauwerken zusätzlich ein geologischer Längsschnitt,
- Plan des Regelquerschnittes.

Diese Unterlagen sind mit Vorlage des Bauwerksentwurfs, soweit erforderlich, fortzuschreiben.

Es ist in geeigneter Art und Weise sicherzustellen, dass der jeweilige Entwurf gemäß dem Stand der Technik, den aktuellen Richtlinien und Erlassen aufgestellt und geprüft ist. Insbesondere ist auf die Aktualität der durchgeführten naturschutzfachlichen Untersuchungen zu achten. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bittet die Regierungspräsidien, die Prüfung von Entwurfsunterlagen zu dokumentieren und die Prüfdokumentationen bei der Vorlage von Bundes- und Landesplanungen zu übersenden. Zur Prüfung der landschaftsplanerischen Planungsbeiträge kann die Arbeitshilfe 3 in Anhang IV der RLBP herangezogen werden. Auf den Erlass über Vorlagegrenzen von Vorentwürfen mit Entwurfsunterlagen nach den RE 85 und von Bauwerksentwürfen nach dem RAB-BRÜ (Schreiben vom 07.02.2002) und den darin enthaltenen Prüfungsinhalten wird verwiesen.

Für die fachtechnische Prüfung und das Sicherheitsaudit sind im Regelfall Planunterlagen in einem abweichenden, prüffähigen Maßstab und Detaillierungsgrad gegenüber den Vorgaben gemäß Teil II Kap. 4 erforderlich. Dieses Exemplar der fachtechnischen Prüfung verbleibt bei der prüfenden Stelle.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur behält sich vor, das Exemplar der fachtechnischen Prüfung sowie weitere Entwurfsunterlagen oder ergänzende Zusammenstellungen zur Einsichtnahme und Beurteilung für die Genehmigung anzufordern.

## **V. Gesehenvermerke, Genehmigung**

Werden die Vorlagegrenzen für Bundesstraßen nach dem ARS 41/2001, dem Schreiben vom 17.11.2009 (betriebstechnische Ausrüstung von Tunneln) und für Rastanlagen dem Schreiben vom 03.01.2011 (Rastanlagen) erreicht bzw. überschritten, sind Entwurfsunterlagen (Auszug aus dem Vorentwurf, Abschnitt IV Vorlage und Prüfung der Unterlagen) in dreifacher Ausfertigung zur Einholung des Gesehenvermerks vorzulegen (LBP in einfacher Ausfertigung).

Werden die Vorlagegrenzen für Landesstraßen nach dem Erlass über Vorlagegrenzen von Vorentwürfen mit Entwurfsunterlagen nach den RE 85 und von Bauwerksentwürfen nach dem RAB-BRÜ (Schreiben vom 07.02.2002) erreicht bzw. überschritten, sind Entwurfsunterlagen (Auszug aus dem Vorentwurf, Abschnitt IV Vorlage und Prüfung der Unterlagen) in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung der Genehmigung vorzulegen (LBP in einfacher Ausfertigung).

Die Aufstellung und Prüfung der Entwürfe an Bundesfern- und Landesstraßen erfolgen durch die Regierungspräsidien.

Auf allen mit großem Schriftfeld versehenen Entwurfsunterlagen sind die Vermerke der Straßenbauverwaltung anzubringen. Vermerke, Korrekturen und Stempel sind auf den Unterlagen von den aufstellenden Straßenbaubehörden in blau, von den prüfenden und genehmigenden Behörden für Bundesfernstraßen in rot einzutragen und zu unterschreiben. Die Aufstellung, Prüfung und Genehmigung auf allen Entwurfsunterlagen ist mit jeweiligem Datum sowie Unterschrift zu dokumentieren. Die Eintragungen des Bundes werden wie bisher in grün vorgenommen. Die Genehmigung bei Landesstraßenplanungen erfolgt ebenfalls in grüner Schrift.

Vor Einleitung eines Verfahrens zur Baurechtserlangung (z. B. Planfeststellung) ist eine formlose schriftliche Bestätigung, dass zwischen dem Vorentwurf mit erteiltem Gesehenvermerk oder dem genehmigten Vorentwurf an Landesstraßen und dem Feststellungsentwurf keine wesentlichen Änderungen der Planung und der Kosten aufgetreten sind, an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu richten.

Sollten sich wesentliche Änderungen gegenüber den mit Gesehenvermerk versehenen Unterlagen oder den genehmigten Entwurfsunterlagen an Landesstraßen ergeben, sind unverzüglich erneut Unterlagen zur Einholung des Gesehenvermerks oder zur Genehmigung vorzulegen. Dabei sind neben Kostenänderungen durch Planänderungen von Maßnahmenteilen auch die Gesamtkosten der Maßnahme auf Basis der Kostenberechnung zu aktualisieren.

## **VI. Verfahren bei Überschreiten der Vorlagegrenzen**

Wird bei einem Vorhaben, für das ein Gesehenvermerk oder eine Genehmigung bislang nicht erforderlich war, die Vorlagegrenze infolge Kostenerhöhungen erreicht oder

überschritten, so sind aktuelle Entwurfsunterlagen gemäß Abschnitt IV, Vorlage und Prüfung der Unterlagen, dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur vorzulegen.

## **VII. Sonstige Regelungen**

Die Muster für die umweltfachlichen Planungsbeiträge sind eigenständigen Richtlinien und Leitfäden des BMVI zu entnehmen. Zur Erstellung der umweltfachlichen Planungsbeiträge wird die Anwendung der Entwurfsfassung der „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien (RUVS)“, wie sie im Rahmen der Länderstellungnahme 2008 (Schreiben vom 31.07.2008) an die Regierungspräsidien gesandt wurde, anheimgestellt.

In Änderung der mit dem Schreiben vom 06.12.2012 bzw. mit dem ARS 13/2011 eingeführten RLBP und Musterkarten LBP, je Ausgabe 2011, sind für die Unterlage 9 bzw. 19 die Schriftfelder entsprechend Teil II, Ziff. 6 der RE 2012 zu verwenden. Die Maßnahmenpläne sind in der Regel im Maßstab des Straßenentwurfes aufzustellen. Die in den RLBP enthaltenen kommentierten Mustergliederungen für den LBP und den Artenschutzbeitrag (Arbeitshilfen 1 und 2 in Anhang IV der RLBP) gelten fort. Lediglich die Textteile/Kapitel, Anlagen und Karten, die in die entsprechenden Unterlagen gemäß RE zu übernehmen sind, sind entsprechend Teil II, Ziffer 4 der RE 2012 zu gliedern und darzustellen.

Abweichend von zu den in den Musterunterlagen (RE 2012, Teil II, Ziffer 7) dargestellten Planspiegeln wird darum gebeten, den in der Anlage übermittelten erweiterten Planspiegel (mit beispielhaften Eintragungen) über alle Entwurfsphasen hinweg zu verwenden. Digitale Vorlagen für die Card-Anwendung sind über die Landesstelle für Straßentechnik (LST) unter: <http://www.sbv.bwl.de/ref-93-fachzentrum-strasseninformation/strassenplanung/card1/download.html> abrufbar.

Die Planzeichen der RE 2012 ersetzen das Muster 6, das Grunderwerbsverzeichnis zu Unterlage 10 ersetzt das Muster 8, die Unterlage 11 ersetzt das Muster 7 der mit ARS 14/2007 - S 15/7162.2/6-01/ 00786495 - eingeführten Planfeststellungsrichtlinien.

Den kommunalen Baulastträgern wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise empfohlen, die RE 2012 ebenfalls anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden

gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Die Planungsunterlagen von Maßnahmen nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sind ebenfalls nach der RE 2012 aufzustellen.

Das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 14. April 2011, Az. 6-3942.1/2, wird aufgehoben. Die damals übersandten Unterlagen sind nicht mehr zu verwenden. Die LST wird gebeten, das Schreiben aus der Liste der Regelwerke herauszunehmen.

Das ARS Nr. 1/1985 ist vom Bund aufgehoben worden. Sofern in früheren Richtlinien, Allgemeinen Rundschreiben, Rundschreiben Straßenbau oder Landesregelungen die "RE 1985" angeführt sind, sind dafür die "RE 2012" zu setzen.

Die Richtlinien liegen den Regierungspräsidien und der LST bereits seit 2012 vor. Laufende Planungen können auf der entsprechenden Planungsstufe in der bisherigen Form abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind die neuen Regelungen anzuwenden.

Es wird gebeten, die Erfahrungen bei der Anwendung der RE für Bundesfern- und Landesstraßenentwürfe zu dokumentieren, zu beurteilen und hierüber bis zum 1. November 2015 dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu berichten.

Die LST wird gebeten, dieses Einführungsschreiben in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg in das Sachgebiet „02 Planung und Entwurf“ einzustellen.

gez. Klaiber





Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5142  
FAX +49 (0)228 99-300-1477

al-stb@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Prüfungsamt des Bundes in Köln

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2012**  
**Sachgebiet 02: Planung und Entwurf**  
**02.3: Entwurfsgestaltung**

**(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)**

**Betreff: Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche  
Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012  
(RE 2012)**

Bezug: ARS 1/1985 - StB 24/00.04.53/24001 Va 85 - vom 11.12.1984

ARS 17/1995 - StB 30/38.43.00/2 Va 95 - vom 31.05.1995

ARS 5/1993 - StB 13/38.58.60-01/190 Va 92 - vom 03.03.1993

ARS 13/1996 - StB 15/38.16.00/15 Va 96 - vom 15.04.1996

ARS 41/2001 - S 15/38.02.02/129 Va 01 - vom 03.12.2001

ARS 14/2007 - S 15/7162.2/6-01/00786495 - vom 04.01.2008

Schreiben vom 17.11.2009, Az: S 18/7192.60/10-1109531

Schreiben vom 16.07.2010, Az: StB 14/7131.3/060/1193484

Schreiben vom 15.07.2011, Az: StB 14/7131.3/060/1450178

ARS 13/2011 - StB 13/7143.2/02-22 -; StB 13/7143.2/03-03 vom  
18.10.2011

Aktenzeichen: StB 14/7131.3/060/1707887

Datum: Bonn, 02.10.2012

Seite 1 von 7





Seite 2 von 7

Die „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE 1985) sind von einem Bund/Länder-Arbeitskreis unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überarbeitet und als „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)“ neu gefasst worden.

Mit dem Ziel der Optimierung des Planungs- und Verwaltungsablaufes wurde der Anwendungsbereich der RE 2012 erweitert. Die RE 2012 sind zukünftig für die Planungsstufen Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung anzuwenden.

Die Richtlinien beinhalten die Beschreibung des für den Neu-, Aus- und Umbau von Bundesfernstraßen üblichen Planungsprozesses und definieren Begriffe der Planungsstufen in diesem Prozess. Sie legen die Anforderungen an Inhalt, Form und Umfang der in den Planungsstufen für das verwaltungsinterne Verfahren bei Bundesfernstraßen grundsätzlich zu erstellenden Entwurfsunterlagen fest. Diese Unterlagen bilden auch die Grundlage für Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit.

Sie gliedern sich in

- Teil I Planungsprozess
- Teil II Entwurfsunterlagen.

Im Teil I wird der übliche Planungsprozess bei Straßenbauvorhaben beschrieben. Er legt den Rahmen für die Entwurfsunterlagen fest. Weiterhin werden die bestehenden Verfahren zum Abstimmungsprozess zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und den Ländern als Auftragsverwaltungen der Bundesfernstraßen präzisiert und festgeschrieben.

Teil II regelt die Anforderungen an die Entwurfsunterlagen im Straßenbau, um eine einheitliche Gestaltung und damit leichte Verständlichkeit der Unterlagen zu erzielen. Er stellt die Aktualisierung der RE, Ausgabe 1985, dar.

Technische Regelwerke im Sinne der RE 2012 als Grundlage für die Aufstellung der Entwurfsunterlagen umfassen alle geltenden, vom BMVBS durch ARS oder Rundschreiben bekannt gegebenen Regelwerke.

Hiermit gebe ich die „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)“ mit der Bitte um Einführung bekannt. Ich bitte,





Seite 3 von 7

ab sofort alle neuen Entwurfsunterlagen für Vorhaben an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes danach aufzustellen.

Ich bitte um Übersendung Ihres Einführungserlasses.

Im Interesse einer einheitlichen Planung und Entwurfsaufstellung für Straßenbaumaßnahmen - besonders im Hinblick auf die Verwendung der Entwurfsunterlagen in Planfeststellungsverfahren - empfehle ich, die RE 2012 auch für die Straßen Ihres Geschäftsbereiches einzuführen und anzuwenden.

## I

### Anwendungsbereich

Die RE sind anzuwenden für den Neu-, Aus- und Umbau von

- Strecken und Knotenpunkte,
- Maßnahmen des konstruktiven Ingenieurbaus, bei denen Streckenanpassungen und/oder planungsrechtliche Genehmigungen erforderlich werden,
- Rastanlagen,
- Maßnahmen der Lärmsanierung.

Die RE können darüber hinaus auch für andere Maßnahmenbereiche, z. B. Verkehrsbeeinflussungsanlagen und betriebstechnische Anlagen von Tunneln, als Grundlage herangezogen werden.

Über die RE hinausgehende spezifische Anforderungen anderer Regelwerke (z. B. RAB-BRÜ, Muster RE-Entwurf für VBA gem. ARS 5/1993) sind zu beachten.

Die Planungsstufen für Rastanlagen entsprechen dem in den RE beschriebenen Planungsprozess. Die Standortermittlung findet auf Ebene der Vorplanung statt, das Standortkonzept auf Ebene der Entwurfsplanung.

## II

### Planungsprozess - Abstimmungen

Die Komplexität von Planungsprozessen, die Einbindung des Kostenmanagements in den Prozess der Straßenplanung sowie die Notwendigkeit, zu möglichst frühzeitigen Abstimmungen machen es erforderlich, klar strukturierte gemeinsame Projektabstimmungen durchzuführen. Neben der Verbesserung der Transparenz von Informationen und Kosten ist es das Ziel, Verfahren, z. B. zur Linienbestimmung oder zur Standortfindung und zur Erteilung von Gesehenvermerken für die dem BMVBS vorzulegenden Maßnahmen zu vereinfachen und zu beschleunigen.





Seite 4 von 7

In den Projektabstimmungen werden die planerischen Kriterien sowie alle für die jeweilige Planungsstufe relevanten Sachverhalte einer Maßnahme erörtert und soweit möglich festgelegt. Die Besprechungsergebnisse sind in strukturierten Vermerken festzuhalten.

In Vorgriff auf die sich in Überarbeitung befindende Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen (AKS 85) sowie sonstiger Vorschriften zum Kostenmanagement ersetzen die in Ziff. 2 der RE 2012 beschriebenen Projektabstimmungen 2 und 5 die Kostenprüfstationen 1 und 4 des ARS 17/1995. Im Übrigen bleibt das ARS 17/1995 zunächst unberührt.

### III

#### Linienbestimmung

Die Bestimmung der Linienführung neuer Bundesfernstraßen schließt an die Planungsstufe Vorplanung als Verfahrensschritt an. Die Unterlagen der Voruntersuchung bilden die Grundlage für den Antrag auf Linienbestimmung nach § 16 FStrG. Die Unterlagen zur Linienbestimmung (Auszug aus der Voruntersuchung) entsprechen dem in Teil I, Ziff. 2.2.1 der RE 2012 beschriebenen Umfang. Den Entwurfsunterlagen ist zukünftig ein Vorblatt mit der Bezeichnung

- Unterlagen zur Linienbestimmung

voranzustellen. Die Entwurfsunterlagen für die Linienbestimmung bitte ich mir zukünftig in achtfacher Ausfertigung zuzuleiten. Dabei sollen drei Exemplare die Unterlage 19 enthalten. Eine Ausfertigung der Entwurfsunterlagen erhalten Sie mit meiner Linienbestimmung zurück. Im großen Schriftfeld der vorzulegenden Unterlage 3 ist dafür das linke untere Feld bestimmt.

Die in den Hinweisen nach § 16 FStrG (ARS 13/1996) vorgesehene Linienabstimmung für nicht linienbestimmungspflichtige Ortsumgehungen kann im Rahmen der Projektabstimmungen 2 und 3 erfolgen.

### IV

#### Erteilung des Gesehenvermerkes

Werden die Vorlagegrenzen nach ARS 41/2001 und Schreiben vom 17.11.2009, Az: S 18/7192.60/10-1109531 (betriebstechnische Ausrüstung von Tunneln) erreicht bzw. überschritten, sind mir Entwurfsunterlagen (Auszug aus dem Vorentwurf) in zweifacher Ausfertigung zur Erteilung meines Gesehenvermerkes vorzulegen.



Seite 5 von 7

Die mir vorzulegenden Unterlagen bitte ich mir künftig unter der Bezeichnung

- Unterlagen zum Gesehenvermerk

zuzuleiten. Der Umfang der in der Regel vorzulegenden Unterlagen ist den RE 2012, Teil I, Ziff. 2.2.2 zu entnehmen. Ich behalte mir vor, in Einzelfällen weitere Entwurfsunterlagen oder ergänzende Zusammenstellungen, die meines Gesehenvermerkes nicht bedürfen, zur Einsichtnahme und Beurteilung anzufordern.

Für alle vorlagepflichtigen Ingenieurbauwerke sowie für solche Bauwerke, die sich durch besondere konstruktive Anforderungen herausheben, sind zur Erteilung des Gesehenvermerks u. a. folgende Unterlagen vorzulegen:

- Angaben zur Geologie und Hydrologie einschließlich Bohrprofile und deren Darstellung im Lageplan, bei Tunnelbauwerken zusätzlich ein geologischer Längsschnitt,
- Plan des Regelquerschnittes.

Diese Unterlagen sind mit Vorlage des Bauwerksentwurfes, soweit erforderlich, lediglich fortzuschreiben.

Aufstellung, Prüfung und Genehmigung der Entwürfe erfolgen durch die Länder. Ich bitte Sie, Aufstellung, Prüfung und Genehmigung auf allen Entwurfsunterlagen mit jeweiligem Datum sowie Unterschrift zu dokumentieren. Den zusammengestellten Entwurfsunterlagen bitte ich ein entsprechend bezeichnetes Vorblatt (Teil II, Ziff. 6 der RE 2012) vorzuheften.

Auf allen mit großem Schriftfeld versehenen Entwurfsunterlagen sind die Vermerke der Straßenbauverwaltung anzubringen. Vermerke, Korrekturen und Stempel sind auf den Unterlagen von den aufstellenden Straßenbaubehörden in blau, von den prüfenden und genehmigenden Behörden in rot einzutragen und zu unterschreiben. Meine Eintragungen werde ich wie bisher in grün vornehmen.

Ich bitte, mir Ihre Vermerke über durchgeführte Entwurfsprüfungen beizulegen. Eine Ausfertigung der Entwurfsunterlagen erhalten Sie mit meinem Gesehenvermerk zurück. In den Schriftfeldern ist dafür das linke untere Feld bestimmt.

Vor Einleitung eines Verfahrens zur Baurechtserlangung (z. B. Planfeststellung) bitte ich um die formlose schriftliche Bestätigung, dass zwischen Vorentwurf mit Erteilung des Gesehenvermerkes und Feststellungsentwurf keine wesentlichen Änderungen der Planung und der Kosten aufgetreten sind und die Planfeststellung eingeleitet werden soll.





Seite 6 von 7

Sollten sich wesentliche Änderungen gegenüber den mit meinem Gesehenvermerk versehenen Unterlagen ergeben, ist unverzüglich erneut der Gesehenvermerk einzuholen (Plafer 2007 Nr. 22 (4) und ARS 17/1995). Dabei sind neben Kostenänderungen durch Planänderungen von Maßnahmenteilen auch die Gesamtkosten der Maßnahme auf Basis der Kostenberechnung zu aktualisieren.

## V

### Verfahren bei Überschreiten der Vorlagegrenzen

Wird bei einem Vorhaben, für das mein Gesehenvermerk bislang nicht erforderlich war, die Vorlagegrenze infolge Kostenerhöhungen erreicht oder überschritten, so sind mir aktuelle Entwurfsunterlagen

gem. Teil I, Ziff. 2.2.2 der RE 2012 zur Erteilung meines Gesehenvermerkes vorzulegen.

## VI

### Sonstige Regelungen

Die Muster für die umweltfachlichen Planungsbeiträge sind eigenständigen Richtlinien und Leitfäden des BMVBS zu entnehmen.

In Änderung der mit ARS 13/2011 - StB 13/7143.2/02-22 -; StB 13/7143.2/03-03 - vom 18.10.2011 eingeführten Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011 und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011 sind für die Unterlage 9 bzw. 19 die Schriftfelder entsprechend Teil II, Ziff. 6 der RE 2012 zu verwenden. Die Maßnahmenpläne sind in der Regel im Maßstab des Straßenentwurfes aufzustellen.

Die Planzeichen der RE 2012 ersetzen das Muster 6, das Grunderwerbsverzeichnis zu Unterlage 10 ersetzt das Muster 8, die Unterlage 11 ersetzt das Muster 7 der mit ARS 14/2007 - S 15/7162.2/6-01/00786495 - eingeführten Planfeststellungsrichtlinien.

Die RE 85 sowie die mit Schreiben vom 16.07.2010, Az: StB 14/7131.3/060/1193484 übersandten Unterlagen sind nicht mehr anzuwenden. Mein Allgemeines Rundschreiben Nr. 1/1985 vom 11.12.1984 hebe ich hiermit auf. Sofern in früheren Richtlinien, Allgemeinen Rundschreiben oder Rundschreiben Straßenbau die „RE 1985“ angeführt sind, bitte ich dafür die „RE 2012“ zu setzen.

Laufende Planungen können auf der entsprechenden Planungsstufe in der bisherigen Form abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind die neuen Regelungen anzuwenden.





Seite 7 von 7

Die Erfahrungen bei der Anwendung der RE 2012 bitte ich sorgfältig für eine spätere Auswertung zu erfassen und mir hierzu zum **01.01.2016** zu berichten.

Im Auftrag  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

*Esular*

Angestellte

Anlage: Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012)





1	2	3	4	5	6																
		<b>Straßenbauverwaltung Baden - Württemberg</b> Regierungspräsidium Stuttgart		Datum	Name																
		bearbeitet		Datum	Name																
Nr.	Art der Änderung			Datum	Name																
Anfangsstation	von Netzknoten			nach Netzknoten			Station														
	8	3	2	2	0	0	3	8	3	2	3	0	0	5				8	1	0	
Endstation	8	3	2	2	0	6	3	8	3	2	2	0	6	2				1	7	2	4
Lagesystem:	GK	<input checked="" type="checkbox"/>	UTM	<input type="checkbox"/>	Stand Kataster:	12 / 2012															
Höhensystem:	NN	<input checked="" type="checkbox"/>	NHN	<input type="checkbox"/>	Bestandsvermessung:	12 / 2012															
<h1>Planungsphase</h1>																					
Straßenbauverwaltung Baden - Württemberg				Unterlage	<i>Unterlage</i>																
Straße: B 31				Blatt-Nr.	<i>Blatt</i>																
Nächster Ort: Friedrichshafen				<i>Planart</i>																	
PROJIS-Nr.: 08 89 7263 20 00																					
PSP- Element: V.2431.B0031 .N73				Maßstab:	<i>Massstab</i>																
<b>B 31 - Verlegung zwischen Immenstaad und Friedrichshafen BA II B Immenstaad - Waggerhausen K 7739 Bau-km 0 + 000 bis 1 + 000</b>																					
Aufgestellt: Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Planung  Stuttgart, den					Geprüft: Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Planung  Stuttgart, den																
<small>Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9- 1/19</small>																					